

# Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Weichering erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sowie Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

## Satzung

### **§ 1 Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen**

- 1) Die Gemeinde Weichering erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
  1. Einsätze, die nicht nach Art. 28 Abs. 2 BayFwG kostenbefreit sind,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.
- 2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen, die in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt sind. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- 3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2 Haftungsbeschränkung bei freiwilliger Hilfeleistung**

Die Gemeinde Weichering und die Freiwilligen Feuerwehren Lichtenau und Weichering sowie ihre Bediensteten und Mitglieder haften für Schadensfälle, die sich bei freiwillig übernommenen Hilfeleistungen ergeben, nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

### **§ 3 Gebühren für freiwillige Leistungen**

- 1) Die Gemeinde Weichering erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayFwG):
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- 2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt ist. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- 3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

### **§ 4 Schuldner**

- 1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) ist nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG zum Ersatz der Gebühren verpflichtet,
  1. wer die Gefahr, die zu dem Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat,
  2. wer zur Beseitigung der, von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war,
  3. wer die Feuerwehr in Anspruch genommen hat,
  4. wer die Feuerwehr vorsätzlich falsch alarmiert hat.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Fälligkeit**

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2005 in Kraft.

Weichering, den 29.03.2005

Landsberger  
Erster Bürgermeister

## Anlage

zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Weichering

# Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weichering

Der Aufwendungsersatz (für Pflichtleistungen) und die Benutzungsgebühr (für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen) setzen sich aus den Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Die folgenden Pauschalsätze gelten für den Aufwendungsersatz und die Benutzungsgebühr.

## 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,00 €
b	Löschgruppenfahrzeug LF 16	3,90 €

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintreffens - je Stunde für

a	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	32,00 €
b	Löschgruppenfahrzeug LF 16	88,00 €

## 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstundenkosten betragen - gerechnet vom Zeitpunkt des Abholens des Gerätes aus dem Feuerwehrhaus bis zum Zeitpunkt des Zurückbringens - je Stunde für

a	Tragkraftspritze TS 8/8	50,00 €
b	Atemschutzgerät mit Maske (PA)	25,00 €
c	Notstromaggregat	25,00 €
d	Tauchpumpe elektrisch	13,00 €

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Bei langdauernden Einsätzen über vier Stunden werden zu den Personalkosten Verpflegungszulagen in Rechnung gestellt. Kosten für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden berechnet

a	für Kommandanten bzw. Einsatzleiter	17,90 €
b	für sonstige Feuerwehrdienstleistende	15,34 €

#### 5. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst für

- a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der aktuelle Satz, aufgerundet auf volle Euro, nach § 11 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) erhoben,
- b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird, analog der Satz eines ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden.

#### 6. Sonstige Kosten

Das bei einer kostenpflichtigen Leistung im Sinne dieser Satzung verbrauchte Material (z.B. Löschpulver, Schaummittel, Ölbindemittel) wird zu den Selbstkosten berechnet.

Dazu werden noch die weiter anfallenden Kosten erhoben, wie z.B. für die Abfuhr und Entsorgung von verbrauchten Ölbindemitteln.

Für folgende Tätigkeiten werden pauschale Gebühren erhoben:

a	Öffnen von Haus- und Wohnungstüren im Gemeindegebiet	60 €
b	Kleintierhilfen im Gemeindegebiet	15 €
c	Mutwilliger Alarm	250 €

Für alle Leistungen, die in dieser Anlage nicht enthalten sind, wird ein Betrag erhoben, der nach den in der Anlage vergleichbaren Leistungen bemessen wird.